

Gemeinde Zeglingen
Kanton Basel-Landschaft

Exemplar
Amt für Raumplanung



72 / SR / 2 / 0

Mutation
RRB 160
vom 06.02.2007

Strassenreglement

für gesamtes Gemeindegebiet

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Inhalt.....	1
§ 2 Geltungsbereich ³⁾	1
§ 3 Organisation	1
§ 4 Definitionen	1
B Planung und Finanzierung	2
§ 5 Strassennetzplan.....	2
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	3
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	3
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ¹⁴⁾	3
§ 9 Kreditbeschluss	3
C Projektrealisierung (Voraussetzungen)	4
I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information	4
§ 10 Bauprojekt	4
§ 11 Landerwerksarten	4
§ 12 Orientierungsversammlung	4
II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	5
§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	5
§ 14 Plangenehmigung	5
III. Landerwerb – Entschädigung ³⁵⁾	5
§ 15 Regel und Ausnahme	5
§ 16 Freihändiger Landerwerb	6
§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	6
§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts	6
D Bau, Ausbau und Korrektion	6
§ 19 Zuständigkeit	6
§ 20 Baubeginn	6
§ 21 Werkleitungen	7
§ 22 Anpassungsarbeiten.....	7
E Unterhalt und Winterdienst	7
§ 23 Zuständigkeit	7
§ 24 Winterdienst	7
§ 25 Beleuchtung	8

Die Kommentar-/Hinweisspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin vielmehr erklärende Kommentare und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert ^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

Die Kommentar-/Hinweisspalte hat erläuternden Charakter und ist

F Vorteilsausgleich	8
§ 26 Kostentragung	8
§ 27 Landerwerbskosten	8
§ 28 Baukosten	9
§ 29 Beitragsperimeterplan	9
§ 30 Verteilung Landerwerbskosten	10
§ 31 Verteilung Baukosten	10
§ 32 Kostenverteilungstabelle	11
§ 33 Kostenverteilung	11
§ 34 Beitragsverfügung	12
§ 35 Rechtsmittel ⁶⁹⁾	12
G Verwaltung und Benutzung der Strassen	12
§ 36 Zuständigkeit	12
§ 37 Gemeingebrauch ⁷²⁾	13
§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch	13
§ 39 Parkierungsgebühren	13
§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	14
H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	14
§ 41 Stützmauern und Einfriedigungen	14
§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze	14
§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	15
§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern	15
I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
§ 45 Rechtspflege	15
§ 46 Strafen	15
§ 47 Übergangsbestimmungen	15
§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 49 Inkraftsetzung	16
Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege / (Anhang 1)	17
Prinzipiskizze für Beitragsperimeterplan / (Anhang 2)	18
Einteilung der Verkehrsflächen gemäss § 4 Strassenreglement / (Anhang 3)	19
Beschlüsse	20

nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin vielmehr erklärende Kommentare und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert ^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Zeglingen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 ²⁾:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich ³⁾

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. ⁴⁾

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen ⁵⁾. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege ⁶⁾ sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹ Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan ⁷⁾ inkl. Strassenkoffer, Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;

²⁾GS 29.252; SGS 430

³⁾Der Geltungsbereich umfasst insbesondere auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG). Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeinbedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV => wird von den Organen der Baulandumlegungsge-nossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten. Für Letzteres sowie für die Projektierung und Realisierung gelten auch für Erschliessungen im Rahmen einer Baulandumlegung uneingeschränkt die Bestimmungen dieses Reglementes.

⁴⁾Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 und § 15 Absatz 2 Strassenreglement = SR).

⁵⁾Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 6 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StraG) erfasst.

⁶⁾Aus der Bestimmung ergibt sich, dass der örtliche Geltungsbereich das ganze Gemeindegebiet - mitunter also auch das Waldareal - erfasst. Entsprechend gelangen das Dekret vom 6. Dezember 1993 über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege (RP-FWD) und die sich darauf abstützende Verordnung vom 8. Februar 1994 (RP-FWW) zur Anwendung.

⁷⁾Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich in der Regel auf Strassennetzpläne ab. Wo dies der Fall ist, sind sie vom Gemeinderat zu erlassen; andernfalls ist die Legislative dafür zuständig § 35 RBG).

- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

² Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³ Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne ⁸⁾.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ⁹⁾.

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest ¹⁰⁾.

⁸⁾ § 34 Absatz 1 RBG

⁹⁾ siehe §§ 17, 34 und 77 RBG

¹⁰⁾ Siehe Anhang 1

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben¹¹⁾. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längsprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung¹²⁾.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen¹³⁾.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung¹⁴⁾

Werden Bauzonen nicht fristgerecht¹⁵⁾ erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen¹⁶⁾, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind¹⁷⁾, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde erstellte Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)¹⁸⁾.

§ 9 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss¹⁹⁾.

¹¹⁾ § 35 Absatz 1 RBG

¹²⁾ §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG

¹³⁾ Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung (in der Regel Erschliessungsplanung) abstützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potentiell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage.

¹⁴⁾ Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung eines Strassenprojektes beim Gemeinwesen; bei der Vorfinanzierung mit Ausnahme der Projektfinanzierung ebenfalls. Einzig bei der Selbsterschliessung werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen) Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen.

¹⁵⁾ Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können.

¹⁶⁾ § 20 RBV

¹⁷⁾ Gestützt auf § 85 Buchstabe a RBG wird die Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.

¹⁸⁾ Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können (siehe auch § 84 und § 85 RBG).

¹⁹⁾ Diese Bestimmung trifft in erster Linie auf die ordentliche Erschliessung zu; zu den "Finanzierungsspezialitäten" der ausserordentlichen Erschliessungsarten wie der Vorfinanzierung und der Selbsterschliessung siehe § 84 und § 85 RBG. Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat der Legislative mit der Kreditvorlage ebenfalls das Bauprojekt mit dem Kostenvoranschlag präsentiert.

C Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 10 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zu den Baumaterialien, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im freihändigen Landerwerb sowie im Landumlegungsverfahren²⁰⁾, Quartierplan-²¹⁾ oder Enteignungsverfahren²²⁾ erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird²³⁾.

²⁰⁾ Baulandumlegung => §§ 55 ff. RBG; Bodenverbesserungsmassnahmen => § 25 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LGBL).

²¹⁾ Für Erschliessungen im Rahmen der Quartierplanung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung (s. § 37 Absatz 1, §§ 40 und 45 RBG).

²²⁾ § 38 ff. EntG; Infolge des komplexen enteignungsrechtlichen Verfahrens wird nachstehend nicht einfach auf die entsprechenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes hingewiesen, sondern das Verfahren hinsichtlich Planaufgabe, Landerwerb und provisorischer Beitragsverfügung in den Grundzügen im Reglement festgeschrieben.

²³⁾ Ein solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates ²⁴⁾ entweder das Planauflageverfahren ²⁵⁾ oder das abgekürzte Verfahren ²⁶⁾ durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ²⁷⁾ schriftlich zustimmen ²⁸⁾.

§ 14 Plangenehmigung

¹ Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen ihre Inanspruchnahme des Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben ²⁹⁾.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung ^{30/31)}.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben ^{32/34)}.

III. Landerwerb – Entschädigung ³⁵⁾

§ 15 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

²⁴⁾ § 43 Absatz 1 EntG; dabei ist davon auszugehen, dass der Gemeinde das Enteignungsrecht bereits gewährt wurde (§ 77 Absatz 1 RBG).

²⁵⁾ § 40 EntG

²⁶⁾ § 41 EntG

²⁷⁾ Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen Hinteranlieger zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 26 ff SR).

²⁸⁾ § 44 Absatz 1 EntG

²⁹⁾ Während 30 Tagen beim Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG).

³⁰⁾ Dies ist frühestens nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist von 30 Tagen im Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG) bzw. nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist im verkürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG) der Fall.

³¹⁾ Den rechtskräftigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Enteignungsgerichtes zur Kenntnis zu geben (§ 43 Absatz 3 EntG).

³²⁾ § 43 Absatz 2 EntG; Der Regierungsrat entscheidet über die Beschwerden endgültig.

³⁴⁾ Gemäss § 96 Absatz 2 EntG kann der Gemeinderat im Rahmen der Planaufgabe bereits eine provisorische Beitragsverfügung eröffnen, die beim Enteignungsgericht angefochten werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anfechtung gegen die definitive Beitragsverfügung bzw. gegen die entsprechende Rechnungsstellung aber auch noch später, d.h. innert 10 Tagen nach Erhalt möglich ist (§ 96 Absatz 2 Satz 2 EntG).

³⁵⁾ Notwendige Voraussetzung: Das Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein. Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan entspricht; ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest. Der Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Enteignungsgerichtes anzuzeigen (siehe ³¹⁾).

§ 16 Freihändiger Landerwerb

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung³⁶⁾, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft³⁷⁾ und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein³⁸⁾.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte³⁹⁾.

D Bau, Ausbau und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher⁴⁰⁾.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung⁴¹⁾ gesichert sind.

³⁶⁾ Entgegen der Praxis des Enteignungsgerichtes, wäre eine solche Vereinbarung (§ 44 EntG) durch das Enteignungsgericht genehmigungsbedürftig (§§ 68 Absatz 2 und 79 EntG; Weibel, S. 9 und 20 f.).

³⁷⁾ exkl. Hinteranlieger.

³⁸⁾ Ohne das Feststehen der Landentschädigung, kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden.

³⁹⁾ Die Begründung hierfür liegt darin, dass im Enteignungsverfahren der Grundsatz der vollen Entschädigung (§ 17 EntG) zum Tragen kommt. Soweit die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung höher festgesetzt wird, als die durch Vereinbarung erzielte, muss die tiefere Entschädigung folglich angepasst werden, da sie eben nicht einer vollen Entschädigung entspricht. Dabei ist unerheblich, dass derjenige, der die Entschädigung gerichtlich feststellen lässt, das Prozessrisiko trägt und demzufolge die höhere Entschädigung nicht exklusiv beanspruchen kann. Denn nach § 71 EntG sind die Verfahrens- und in der Regel auch die Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang vom enteignenden Gemeinwesen zu tragen.

⁴⁰⁾ § 33 Absatz 3 StraG

⁴¹⁾ Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§ 21 Werkleitungen

- ¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- ² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴²⁾.
- ³ Die Bauleitung stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster ⁴³⁾ rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

⁴²⁾ Siehe insbesondere Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Verlegen von Werkleitungen sowie zum Leitungskataster (§ 26 Absätze 3 und 6 StraG)

⁴³⁾ Verordnung vom 27. April 1993 über den Leitungskataster (Systematische Gesetzessammlung = SGS 489.11)

§ 22 Anpassungsarbeiten

- ¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.
- ² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.
- ³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinden sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴⁴⁾.

⁴⁴⁾ § 27 ff. StraG

§ 24 Winterdienst

- ¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴⁵⁾.
- ² Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴⁵⁾ § 30 StraG, wobei die Gemeinden auch weitergehende Bestimmungen erlassen können. Es steht den Gemeinden gemäss § 30 Absatz 3 StraG auch frei, ob sie die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf den Trottoirs den Anstössern überbinden wollen. Es bleibt ihnen zudem vorbehalten, über den Einsatz von Taumitteln (Salze) weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 25 Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

F Vorteilsausgleich

§ 26 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten⁴⁶⁾ und Korrekturen⁴⁷⁾ und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen^{48/49)}.

³ Die Strassenunterhaltskosten⁵⁰⁾ werden alleine von der Gemeinde getragen⁵¹⁾. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit⁵²⁾.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen⁵³⁾,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten⁵⁴⁾ sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten⁵⁵⁾.

⁴⁶⁾ Siehe § 4 SR (Definitionen)

⁴⁷⁾ Siehe § 4 SR (Definitionen)

⁴⁸⁾ Das Bundesrecht und das kantonale Recht (Artikel 19 RPG, § 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843.1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mindestens 30 % der Kosten der Groberschliessung und mindestens 70 % der Kosten der Feinerschliessung zu tragen haben (Artikel 6 WEG und Artikel 1 VWEG).

⁴⁹⁾ Bei der gewählten Abgabeart handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst. Im Gegensatz zu Erschliessungsgebühren - eine andere denkbare Abgabeart - können Erschliessungsbeiträge bereits erhoben werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer die blosse Möglichkeit zum "Anschluss" ihrer Parzelle an das Werk haben, zum Zeitpunkt der Groberschliessung - bei der Fertigstellung des Unternehmens, § 92 Absatz 1 EntG - also (vgl. Artikel 4 WEG).

⁵⁰⁾ Siehe § 4 SR (Definitionen)

⁵¹⁾ Aufgrund von § 36 Absatz 2 StraG haben die Gemeinden die Kompetenz, die Unterhaltskosten (anteilmässig) den betroffenen Grundeigentümern weiterzugeben. Ob und inwieweit die Gemeinden dies zu tun gedenken, liegt in ihrem politischen Ermessen, wobei allerdings eine solche Refinanzierung rechtlich problematisch ist. Und zwar insofern, weil die Erhebung sog. Kausalabgaben (Gebühren) nur dann möglich ist, wenn sie sich individuell zuordnen lassen und als Abgabe zu einer bezogenen Leistung in einem klaren Austauschverhältnis stehen und somit dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen. Bei der generellen Gebührenerhebung für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an kommunalen Verkehrsanlagen wäre dies - mit Ausnahme reiner Wohnstrassen - nicht der Fall.

⁵²⁾ Begriff und Umfang des Unterhaltes richten sich nach § 27 und § 28 StraG.

⁵³⁾ § 19 Absatz 1 Buchstaben b und c EntG; Forderungen müssen spätestens im enteignungsrechtlichen Vorverfahren beim Präsidenten des Enteignungsgerichtes angemeldet werden (§ 51 EntG).

⁵⁴⁾ § 86 EntG

⁵⁵⁾ § 86 EntG

§ 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung (Baulandumlegung, Quartierplan, Bau- und Strassenlinienplan)
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unterbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleisssschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation und Markierung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vorauszubezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils ⁵⁶⁾.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder ⁵⁷⁾: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen ⁵⁸⁾.
- b. Hinterlieger ⁵⁹⁾: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen ⁶⁰⁾.

⁵⁶⁾ Dieser im Enteignungsrecht verankerte allgemeine Grundsatz (§§ 90 ff. EntG) bedarf der Präzisierung. Dabei haben sich in der Praxis schematisierte Regelungen herausgebildet, von denen das sog. Perimetersystem das meist verbreitete ist. Vorliegend wird denn auch dieses System mit einer Ausgestaltung vorgeschlagen, die sich in der Praxis bewährt hat. Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, andere Systeme zu wählen oder das Perimetersystem anders auszugestalten. Dabei gilt zu beachten, dass jede schematisierte Ermittlung der Vorteilsbeiträge immer unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung nach § 91 EntG steht, wonach die Beitragspflicht dem tatsächlich erlangten Wertzuwachs zu entsprechen hat. Nur wer durch ein Unternehmen einen besonderen Vorteil erlangt, kann mit Vorteilsbeiträgen belastet werden. Ähnlich verhält es sich im Falle der bloss etappenweisen Erstellung einer Verkehrsanlage. Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, ob sie den Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer nach der "Vollperimeter-" oder bloss nach der "Teilperimeter-Variante" ziehen will. In letzterem Fall werden bloss die Grundstücke (genauer deren Eigentümer) in die Beitragspflicht einbezogen, welche innerhalb des Perimeters der realisierten Etappe liegen. Nach der Vollperimeter-Variante werden für jede realisierte Etappe alle Grundeigentümer innerhalb des ganzen Beitragsperimeters beitragsmässig erfasst. Dies hat zur Konsequenz,

dass für jede Bauetappe (entsprechend dem sukzessiven Wertzuwachs) Beitragszahlungen zu erheben sind. Dies ist zwar die aufwendigere Methode, aber letztlich wohl die "gerechteste", weil im Unterschied zur Teilperimeter-Variante alle am Ganzen anteilmässig gleich viel partizipieren. Unabhängig von der gewählten Methode ist trotzdem der obgenannte Vorbehalt in § 91 EntG zu beachten. Letztlich bemisst sich die Beitragshöhe nach dem durch die Erschliessungsanlage erlangten Vorteil. Unter diesem Aspekt kann insbesondere die Teilperimeter-Variante zu stossenden Ergebnissen führen (bspw. wenn die letzte Ausbauetappe ungleich kostengünstiger oder erheblich teurer als die vorangehenden realisiert wurde).

⁵⁷⁾ => Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.

⁵⁸⁾ Siehe Anhang 2

⁵⁹⁾ => Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen.

⁶⁰⁾ Siehe Anhang 2

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ⁶¹⁾:

- | | | | |
|----|--|---------|-----------------|
| a. | für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) | → 100 % | Grundeigentümer |
| b. | für Fusswege mit beschränktem Fahrverkehr/Güterwege (Fuss- und Karrenwege) | → 100 % | Grundeigentümer |
| c. | für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege | → 100 % | Gemeinde |
| d. | für Wanderwege ausserhalb Bauzonen | → 100 % | Gemeinde |
| e. | für landwirtschaftliche Hoferschliessung | → 100 % | Grundeigentümer |

§ 31 Verteilung Baukosten

¹ Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ⁶²⁾.

- | | | | | |
|----|---|--------|-----------------|------------------|
| a. | Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan | | | |
| | Erschliessungsstrassen (Wohnstr.) | → 80 % | Grundeigentümer | → 20 % Gemeinde |
| | Erschliessungswege mit beschränktem Fahrverkehr (Fuss- und Karrenwege) | → 80 % | Grundeigentümer | → 20 % Gemeinde |
| b. | Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege/ Wanderwegverbindungen ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion | | | → 100 % Gemeinde |

⁶¹⁾ Denkbar sind auch andere Verteilungssätze zwischen Grundeigentümern und Gemeinde. Ein Vergleich zeigt, dass die meisten Baselbieter Gemeinden die Landerwerbskosten zu 100 % an die Grundeigentümer weitergeben.

⁶²⁾ Dieses Modell geht vom herkömmlichen Ansatz aus, wonach die für ein konkretes Bauprojekt anfallenden Kosten auf die betreffenden Grundeigentümer (Anwänder und Hinterlieger) umgelegt werden. Denkbar (und rechtlich zulässig) wäre auch ein alternatives Modell, wonach pro m² erschlossenem Bauland ein einheitlicher Erschliessungsbeitrag erhoben würde. Dies würde aber voraussetzen, dass die Erschliessungsqualität in der ganzen Gemeinde etwa ähnlich ist.

² Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan)
 - Erschliessungsstrassen (Wohnstr.) → 60 % Grundeigentümer → 40 % Gemeinde
 - Fusswege mit beschränktem Fahrverkehr (Fuss- und Karrenwege) → 60 % Grundeigentümer → 40 % Gemeinde
- b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege/ Wanderwegverbindungen ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion → 100 % Gemeinde

³ Bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen sowie in ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden ⁶³⁾.

§ 32 Kostenverteilungstabelle

¹ Mit der Kostenverteilungstabelle ⁶⁴⁾ werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 33 Kostenverteilung

¹ Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt ⁶⁵⁾ die Kostenverteilung fest ⁶⁶⁾.

² Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden ⁶⁷⁾.

⁶³⁾ jedoch immer im Rahmen von § 90 und § 91 EntG.

⁶⁴⁾ Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 10 Absatz 3 SR) - diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab - haben bloss provisorischen Charakter.

Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 34 Absatz 1 SR).

⁶⁵⁾ Siehe § 10 Absatz 3 SR

⁶⁶⁾ Da das Projekt noch nicht realisiert ist und dementsprechend keine Bauabrechnung vorliegt, kann der Kostenverteilung zu diesem Zeitpunkt lediglich provisorische Wirkung zukommen.

⁶⁷⁾ Siehe bezüglich Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung (§ 19 Absatz 2 StraG).

§ 34 Beitragsverfügung

¹ Liegen die Bauabrechnung und die Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind ⁶⁸⁾ innert 90 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank geschuldet.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 35 Rechtsmittel ⁶⁹⁾

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen ⁷⁰⁾.

⁶⁸⁾ Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Absatz 1 EntG); hinsichtlich freiwillige Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge s. §§ 93-95 EntG.

⁶⁹⁾ § 96 Absatz 2 EntG

⁷⁰⁾ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

G Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat ⁷¹⁾.

⁷¹⁾ § 38 StraG

§ 37 Gemeingebrauch ⁷²⁾

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benutzt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals. Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 39 Parkierungsgebühren

¹ Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten

- a. das nächtliche Dauerparkieren ⁷³⁾ und
- b. das temporäre Parkieren ⁷⁴⁾

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf ein entsprechendes Reglement erstellen, welches durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen ist. ⁷⁵⁾

⁷²⁾ § 39 StraG

⁷³⁾ Sog. Laternengarage

⁷⁴⁾ Die Frage, ab welcher Zeitdauer eine Parkplatzbenutzung auf einer öffentlichen Strasse nicht mehr als gemeinverträglich eingestuft werden kann, sondern als gesteigerter Gemeingebrauch erscheint, ist nach den konkreten örtlichen Verhältnissen zu bestimmen (Bundesgerichtsentscheid = BGE 122 II 286). Zur Grenzziehung lässt sich folgende Faustregel festhalten: Je intensiver die Nachfrage nach Parkplätzen ist, desto enger sind die Grenzen der Gemeinverträglichkeit zu ziehen. Die diesbezügliche Zeitspanne reicht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung je nach den örtlichen Gegebenheiten von 15 Minuten bis 2 Stunden (BGE 122 II 286; siehe zum Ganzen auch Regierungsratsbeschluss = RRB Nr.601 vom 21. März 2000).

⁷⁵⁾ Es steht den Gemeinden frei, ob sie für die Laternengaragen oder das temporäre Parkieren überhaupt Gebühren erheben wollen. Falls jedoch davon Gebrauch gemacht wird, ist der Gebührenrahmen von der Legislative in einem Reglement festzulegen. Die Gemeinden können diesen im Rahmen des Strassenreglementes oder - falls eine umfassendere Regelung angestrebt wird - in einem speziell hierfür zu schaffenden Parkplatzreglement vorsehen.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung⁷⁶⁾.

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern und Einfriedigungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung⁷⁷⁾.

² Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig⁷⁸⁾. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt⁷⁹⁾.

³ Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

⁷⁶⁾ § 42 StraG; § 43 StraG

⁷⁷⁾ § 92 RBG; 99 RBG; § 120 Absatz 1 Buchstaben d und e RBG; § 92 Absatz 1 Buchstabe c RBV; § 94 Absatz 1 Buchstabe f RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

⁷⁸⁾ Mit dieser Bestimmung nimmt die Gemeinde die ihr gestützt auf § 120 Absatz 1 Buchstabe e RBG eingeräumte Kompetenz wahr, Einfriedigungen der Baubewilligungspflicht zu unterstellen. In materieller Hinsicht gilt für Einfriedigungen (Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen) im Bereich von Verkehrsflächen § 99 RBG.

⁷⁹⁾ § 92 Absatz 1 Buchstabe c RBV

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen⁸⁰⁾ sowie für Ausfahrten⁸¹⁾ und Reklameeinrichtungen⁸²⁾ gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie der Strassengesetzgebung.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

³ Für die Nummerierung sind die von der Gemeinde gelieferten Schilder zu verwenden.

I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden⁸³⁾ und das Beschwerdeverfahren⁸⁴⁾ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft⁸⁵⁾.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Denjenigen GrundeigentümerInnen die vor Inkrafttreten dieses Reglements im Besitz einer Baubewilligung sind, werden die Vorteilsbeiträge gemäss den Bestimmungen im alten Strassenreglement (RRB Nr. 2893 vom 17.09.1991) in Rechnung gestellt.

⁸⁰⁾ § 79 bis EG ZGB; § 56 RBV

⁸¹⁾ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

⁸²⁾ § 105 RBG; siehe Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen (SGS 481.12) oder allenfalls kommunales Reklamerglement; Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16); Artikel 95 ff. der (eidgenössischen) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

⁸³⁾ §§ 171 a - 171 p GemG

⁸⁴⁾ §§ 172 - 176 GemG

⁸⁵⁾ § 46 Absatz 2 GemG

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Reglement mit RRB Nr. 2893 vom 17.09.1991 aufgehoben, vorbehaltlich § 47 dieses Reglements.

§ 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

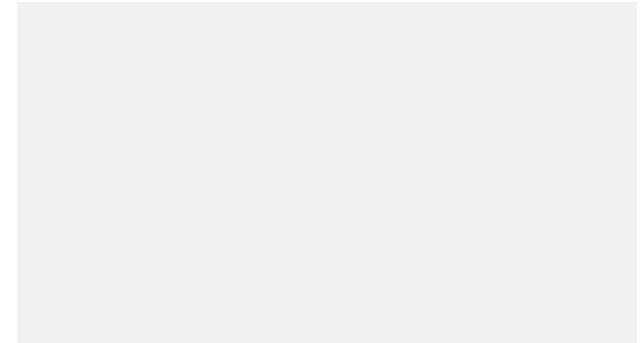
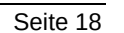


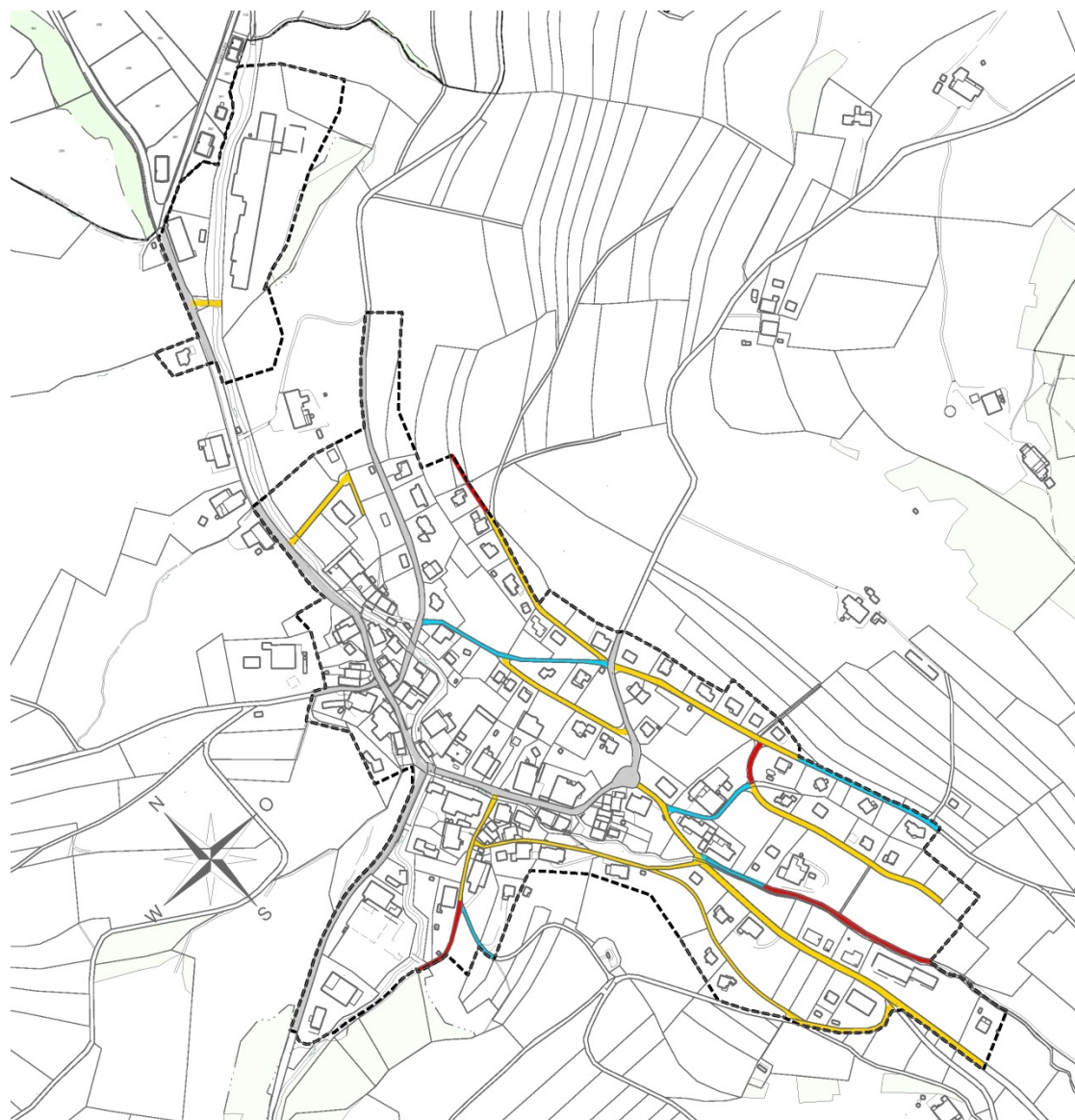
Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege / (Anhang 1)

Strasstyp	Funktion	Ausbaustandard	
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Weg	Fussgängersichernde Massnahmen
Erschliessungsstrassen ES	• Erschliessung der einzelnen Liegenschaften. • Lokale Netzfunktion bei niedriger Geschwindigkeit. • Durchleitungsfunktion für hinterliegende Parzellen.	4.50 m - 6.00 m	In der Regel verkehrsberuhigter Strassenausbau ohne Trottoir.
Fusswege mit beschränktem Fahrverkehr (Erschliessungsweg) Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen (Güterweg)	EW GW • Erschliessung der einzelnen Liegenschaften bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger. • Lokale Netzfunktion.	3.00 m - 5.00 m Mischverkehr	Keine, oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Fussweg / Fussgängerverbindung FW	• Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen.	nach Bedarf	
Wanderweg / Wanderwegverbindung WW	• Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen (BZ) befinden (als Verbindung auch innerhalb BZ).	ausserhalb Bauzonen Ausbaubreite variabel, ohne Hartbelag und möglichst ohne Motorfahrzeugverkehr	Fussweg bzw. Trottoir innerhalb Baugebiet (mind. 1.50 m breit) oder verkehrsberuhigter Strassenausbau

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänder- und Hinterliegerbeiträge an Strassen, gestützt auf § 29 des Strassenreglementes.



Einteilung der Verkehrsflächen gemäss § 4 Strassenreglement / (Anhang 3)



Anhang 3



Gemeinde Zeglingen

Situation 1:500

Verbindliche Einteilung der Verkehrsflächen gestützt auf § 4 des Strassenreglements

LEGENDE

-  kein Strassenausbau geplant bzw. Verkehrsanlage bereits ausgebaut
-  Neuanlage Strasse
-  Korrektur Strasse

28. April 2006 / SM
Anhang_Plan_Strassenreglement.2d



Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 25. April 2006

Beschluss der Gemeindeversammlung: 19. Mai 2006

Referendumsfrist: 20. Mai bis 19. Juni 2006

Urnenabstimmung: -

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:



Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 160 vom 6. Feb. 2007

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 6 vom 8.2.07

Der Landschreiber:

